Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft. Erster Abschnitt. Offene Handelsgesellschaft, §§ 105-160. Zweiter Abschnitt. Kommanditgesellschaft: §§ 161-179, Konzernrecht der Personengesells

6. Auflage 2026 ISBN 978-3-406-81542-3 C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

e) Entwicklungslinien. Die OHG kann auf eine lange Geschichte zurückblicken 9 (→ Vor § 105 Rn. 112 ff.).²¹ Ihre Ursprünge reichen bis ins spätmittelalterliche Italien. Dort hatte sich im Handelsverkehr des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts eine neue Rechtsform herausgebildet, die man gewöhnlich compagnia nannte (→ Vor § 105 Rn. 114 ff.). Hierzulande fasste eine Frühform der OHG im Laufe des 15. Jahrhunderts in Süddeutschland Fuß, während sich im Hanseraum eigene Organisationsformen etablierten (→ Vor § 105 Rn. 121 ff., → Vor § 105 Rn. 129 f.). Aus dieser Zeit stammt auch der berühmte Gesellschaftsvertrag der Augsburger Fugger von 1494,²² der als ältester überlieferter OHG-Vertrag gilt und als solcher in manchen Lehrbüchern bis heute erwähnt wird.²³

In Frankreich ist der Zusammenschluss persönlich und unbeschränkt haftender Personenhandelsgesellschafter später als **société en nom collectif** im Code de commerce von 1807 gesetzlich vertypt worden (→ Vor § 105 Rn. 131 f.). Dessen Regelungen, die in den linksrheinischen Gebieten und in Baden fortgalten, wurden hierzulande in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in mehreren Kodifikationsentwürfen weiter angereichert, bevor das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 (ADHGB) der OHG im Großen und Ganzen ihre heutige Gestalt gab (→ Vor § 105 Rn. 133 ff.). Das HGB von 1897 sorgte schließlich für eine Verzahnung der OHG-Regelungen mit denen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

f) Rechtsvergleichung. Wie sich aus der Historie ergibt, war das Recht der Personenhandelsgesellschaften im In- und Ausland von Anfang an in einen internationalen Entwicklungs- und Austauschprozess eingebettet. Daher sind seine Regelungsstrukturen länderübergreifend vergleichsweise homogen.²⁴ Der Gedanke, ein "droit commun de l'Europe"
zu schaffen, den man bei den Beratungen des Code de commerce hegte,²⁵ hat sich aufgrund
der internationalen Prägekraft dieser Kodifikation für die OHG jedenfalls in Ansätzen verwirklicht.²⁶ Dies schließt nationale Variationen nicht aus, die sich im Kleinen etwa bei
den Modalitäten der Gesellschafterhaftung²⁷ und im Großen bei der Frage zeigen, ob die
Personenhandelsgesellschaft nur für gewerbliche, auch für unternehmerische oder sogar für
nichtunternehmerische Zwecke zur Verfügung steht. Einen raschen Zugriff auf Einzelheiten
ermöglicht nunmehr ein Handbuch zum vergleichenden Personengesellschaftsrecht mit elf
Länderberichten.²⁸

2. Rechtsnatur der OHG. a) Gesellschaft. Die OHG – und mit ihr die KG – ist **12** eine Gesellschaft, kein bloßes Haftungsverhältnis.²⁹ Sie ist nach hM eine Gesellschaft iSd § 705 BGB, und zwar ein Spezialfall der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.³⁰ So versteht

Eingehend Fleischer, Personengesellschaften im Rechtsvergleich/Fleischer, 2021, § 1 Rn. 112 ff., Wieland HandelsR I S. 521 ff.; knapper GroßkommHGB/R. Fischer, 3. Aufl. 1973, Rn. 1; J. v. Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 6. Aufl. 1949, S. 161; Staub/Schäfer Rn. 7; Wiedemann GesR II S. 68.

Erstmals abgedruckt bei Jansen, Jacob Fugger der Reiche, Bd. I, 1910, S. 263–268; Wiederabdruck und umfassende Einordnung bei Fleischer/Mock, Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart/Fleischer, 2021, § 3.

Vgl. J. v. Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 6. Aufl. 1949, S. 161; Kübler/Assmann GesR S. 5; Wiedemann GesR II S. 682; Windbichler/Bachmann GesR § 14 Rn. 28.

Vgl. Fleischer, Personengesellschaften im Rechtsvergleich/Fleischer, 2021, § 1 Rn. 172.

Motifs du Code de Commerce. 1807, présenté par MM Corvetto, Béguen et Maret, Conseilleurs d'Etat, Séance du 8 septembre.

²⁶ Vgl. Fleischer/Cools ZGR 2019, 463 (481).

Näher Fleischer FS K. Schmidt, Bd. I, 2019, 325 ff.

Vgl. Fleischer, Personengesellschaften im Rechtsvergleich/Fleischer, 2021, mit Länderberichten zu Österreich (Heinrich/Pendl), der Schweiz (Mann/Sonnenberg), Frankreich (Chatard/Trinks), Italien (Agstner), Spanien (Trinks), Belgien (Cools), den Niederlanden (Cools), Schweden (Thoma), Russland (Dubovitskaya), England (Harzmeier) und den Vereinigten Staaten (Bong/Jaeger).

Vgl. GroßkommHGB/R. Fischer, 3. Aufl. 1973, Rn. 6; Stauly Schäfer Rn. 16; Hueck OHG S. 5; Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 3; aA noch Laband ZHR 30 (1885), 508 ff.; ähnlich RGZ 19, 197.

Vgl. BeckOGK/Sanders Rn. 39; Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 15; Fleischer NZG 2021, 949 (950); Hueck OHG S. 26; Oetker/Lieder Rn. 11.

sich auch die Verweisung des § 105 Abs. 3, wonach die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Anwendung kommen, soweit nicht in den §§ 105 ff. ein anderes vorgeschrieben ist (\rightarrow Rn. 119 ff.). ³¹ Man hat die OHG daher schon früh als "Abart der bürgerlichen Gesellschaft" bezeichnet. Dies mag als griffige Faustformel weiterhin durchgehen, trifft wegen der Typenvielfalt der Gesellschaft bürgerlichen Rechts aber streng genommen nur auf die BGB-Außengesellschaft zu. ³³ Anders als die OHG (\rightarrow Rn. 13, \rightarrow Rn. 15) kann die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nämlich auch bloße Innengesellschaft und Gelegenheitsgesellschaft sein.

- b) Außengesellschaft. OHG und KG sind wie alle Handelsgesellschaften³⁴ notwendig Außengesellschaften.³⁵ Sie nehmen als solche "unter gemeinschaftlicher Firma" (§ 105 Abs. 1) am Rechtsverkehr teil und können "unter ihrer Firma" (§ 124 Abs. 1 aF) Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Eine OHG als reine Innengesellschaft würde in den Worten des RG "ein Widerspruch in sich"³⁶ sein.³⁷
- Auch als Außengesellschaft bedarf die OHG freilich stets einer gesellschaftsvertraglichen Grundlage (→ Rn. 38). Die vereinzelt vertretene Gegenauffassung, es gebe eine "bloße Außengesellschaft", ³8 ist nicht haltbar. ³9 Eine OHG kann sich nicht in reinen Außenverhältnissen erschöpfen; ⁴0 vielmehr ist sie "stets zugleich Innen- und Außengesellschaft". ⁴¹ Treten Personen ohne Gesellschaftsvertrag nach außen wie eine OHG auf, müssen sie sich allerdings zum Schutz gutgläubiger Dritter so behandeln lassen, als ob eine OHG bestünde (→ Rn. 624 f.). ⁴²
- **c) Dauergesellschaft.** Die OHG und mit ihr die KG ist eine Dauergesellschaft. ⁴³ Dies ergibt sich daraus, dass sie ein Gewerbe betreiben muss und der Gewerbebegriff eine planmäßige, auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit verlangt. Für Gelegenheitsgesellschaften steht die OHG daher nicht zur Verfügung. ⁴⁴
- Demgegenüber hatte das **ADHGB** in Art. 266–270 ADHGB noch die sog. **Gelegenheitsgesellschaft** des gemeinen Rechts aufgenommen und als "Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung" bezeichnet.⁴⁵ Der HGB-Gesetzgeber von **1897** hat diese Vorschriften jedoch **gestrichen** und dies damit begründet, dass die Bestimmungen über die BGB-Gesellschaft "auch für Vereinigungen-zu vorübergehenden kaufmännischen Zwecken ausreichend"⁴⁶ seien (→ Vor § 105 Rn. 29).⁴⁷

³¹ Dazu Fleischer DStR 2020, 2137 ff.

Düringer/Hachenburg/Flechtheim, 3. Aufl. 1932, Rn. 13.

³³ Vgl. BeckOGK/Sanders Rn. 39; Fleischer NZG 2021, 949 (950); Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 3.

³⁴ Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (950); Hopt/Roth Einl. § 105 Rn. 11.

³⁵ Vgl. BGHZ 10, 44 (48) = NJW 1953, 1548; BeckOGK/Sanders Rn. 39; Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 16; Fleischer NZG 2021, 949 (950); GroßkommHGB/R. Fischer, 3. Aufl. 1973, Rn. 19; Staub/Schäfer Rn. 49; NK-HGB/Heidel Rn. 7; Hueck OHG S. 34; Oetker/Lieder Rn. 11; Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 4; Wiedemann GesR II S. 17.

³⁶ RGZ 165, 260 (265).

³⁷ Zust. Fleischer NZG 2021, 949 (950); GroßkommHGB/R. Fischer, 3. Aufl. 1973, Rn. 19.

Dies für möglich haltend aber Wieland Handels R I S. 501 ff.; ferner Jacobi Jher Jb 70, 300 (326 ff.).

Mit Recht krit. bereits Düringer/Hachenburg/Flechtheim, 3. Aufl. 1932, Rn. 3; abl. auch Groß-kommHGB/R. Fischer, 3. Aufl. 1973, Rn. 6.

Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (950); Kübler/Assmann GesR S. 27; Windbichler/Bachmann GesR § 2 Rn. 40.

⁴¹ Hueck OHG S. 34.

Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (950); Kübler/Assmann GesR S. 27; Windbichler/Bachmann GesR § 2
 Rn. 40.
 Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (950); Hugel OHG S. 7, Study (Schöfer P. r. 40)

⁴³ Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (950); Hueck OHG S. 7; Staub/Schäfer Rn. 40.

Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (950); Habersack/Schäfer/Schäfer Rn. 40; Hueck OHG S. 7; ferner GroßkommHGB/R. Fischer, 3. Aufl. 1973, § 105 Rn. 11.

Dazu etwa Thöl, Das Handelsrecht, 6. Aufl. 1879, S. 589 f.

⁴⁶ Denkschrift in Entwurf eines Handelsgesetzbuchs unter Ausschluß des Seehandelsrechts nebst Denkschrift, 1896, 187.

⁴⁷ Vgl. Hadding FS Reichsjustizamt, 1977, 263 (270, 273).

- d) Personengesellschaft. OHG und KG sind Personengesellschaften. Heir sie sind 17 daher im Gegensatz zur Körperschaft personale Elemente strukturbestimmend. Diese Abhängigkeit von der Individualität ihrer Gesellschafter, die sich idealtypisch in einer besonders vertrauensvollen Verbindung zwischen ihnen niederschlägt, sit allerdings im Laufe der Zeit von einem Begriffs- zu einem Charaktermerkmal verblasst. Rspr. und Rechtslehre erkennen nämlich aufgrund der Typenfreiheit im Personengesellschaftsrecht auch OHGs mit einem größeren Kreis von Mitgliedern an, die untereinander keinen engen Kontakt pflegen (→ Vor § 105 Rn. 49 ff.). Auch eine solche kapitalistische OHG bleibt freilich Personengesellschaft im Rechtssinne. L
- e) Rechtsfähige Personengesellschaft. Die OHG ist wie die KG eine rechtsfähige 18 Personengesellschaft (§ 14 Abs. 2 BGB).⁵³ Eingeführt worden ist dieser Begriff im Jahre 1996 aus Vereinfachungsgründen, ohne dass der Reformgesetzgeber damit zur Rechtsnatur der OHG Stellung nehmen wollte (→ Vor § 105 Rn. 14).⁵⁴ Ursprünglich in § 1059a Abs. 2 BGB aF näher definiert, findet sich die Klammerdefinition seit dem Jahre 2000 in § 14 Abs. 2 BGB.⁵⁵

Die früher kontrovers diskutierte Frage, ob die OHG zugleich **als juristische Person 19** anzusehen ist (→ Vor § 105 Rn. 15), wird **heute** fast allenthalben **verneint.** ⁵⁶ Nach der gesetzlichen Begriffs- und Systembildung sind rechtsfähige Personengesellschaften einerseits und juristische Personen andererseits unterschiedliche Kategorien (zu den sachlichen Unterschieden → Rn. 25). ⁵⁷ So hat es auch der BGH in seinem Grundsatzurteil zur Rechtsfähigkeit der Außen-GbR aus dem Jahre 2001 ausgesprochen. ⁵⁸

Auch wenn die OHG nicht als juristische Person einzuordnen ist, bleibt es möglich, 20 auf sie einzelne Vorschriften des Rechts der juristischen Person analog anzuwenden (zB §§ 31, 33, 35 BGB; → Vor § 105 Rn. 283).⁵⁹

f) Inhaberin des Gesellschaftsvermögens. Aus der Einordnung als rechtsfähige Personengesellschaft (→ Rn. 18) folgt zugleich, dass die OHG selbst Rechtsträgerin des Gesellschaftsvermögens ist. ⁶⁰ Dies ergibt sich nunmehr auch aus § 713 BGB iVm § 105 Abs. 3 sowie aus § 105 Abs. 2. ⁶¹ Es gibt in der GbR und OHG kein "gesamthänderisches Vermögen der Gesellschafter" (§ 718 Abs. 1 BGB aF) mehr. Die früher herrschende Gegenansicht,

⁴⁹ Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (950); Staub/Schäfer Rn. 33; Hueck OHG S. 27.

Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (950); GroßkommHGB/R. Fischer, 3. Aufl. 1973, Rn. 7; Hueck OHG S. 26; Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 5.

Vgl. etwa Düringer/Hachenburg/Flechtheim, 3. Aufl. 1932, Rn. 3: "Das Wesen der OH. besteht in einer personenrechtlichen Verbundenheit der Gesellschafter".

⁵¹ So treffend Wiedemann GesR II S. 4; zust. Fleischer NZG 2021, 949 (950); in diese Richtung auch BeckOGK/Sanders Rn. 41; Staub/Schäfer Rn. 33.

Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (951); Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 5; ähnlich Staub/Schäfer Rn. 33.

Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (951); Kübler/Assmann GesR S. 70; Staub/Schäfer Rn. 35; Oetker/ Lieder Rn. 11; Wertenbruch FS Seibert, 2019, 1089 (1091 ff.); Windbichler/Bachmann GesR § 2 Rn. 12.

⁵⁴ Näher Seibert JZ 1996, 785.

Krit. dazu Flume ZIP 2000, 1427 (1428): "tautologische Begriffsbestimmung"; Hensen ZIP 2000, 1151: "Darauf muss man erstmal kommen"; eingehend auch Wertenbruch FS Seibert, 2019, 1089 (1091 ff.).

Vgl. BGHZ 146, 341 (347) = NJW 2001, 1056; BeckOGK/Sanders Rn. 40; Fleischer NZG 2021, 949 (951); GroßkommHGB/R. Fischer, 3. Aufl. 1973, Rn. 7; Hueck OHG S. 32; Kübler/Assmann GesR S. 70; Staub/Schäfer Rn. 33 f.; Wiedemann GesR II S. 12; Windbichler/Bachmann GesR § 14 Rn. 10.

⁵⁷ Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (951); Staub/Schäfer Rn. 34; Ulmer ZIP 2001, 585 (588 f.).

Vgl. BGHZ 146, 341 (347) = NJW 2001, 1056: "So ist es praktisch unbestritten, daß OHG und KG Träger von Rechten und Pflichten sein können und damit rechtsfähig sind, ohne als Gesamthandsgemeinschaften den Status einer juristischen Person zu besitzen".

⁵⁹ Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (951); GroßkommHGB/R. Fischer, 3. Aufl. 1973, Rn. 8; Staub/Schäfer Rn. 34; Hueck OHG S. 33.

Vgl. Bachmann FS K. Schmidt, Bd. I, 2019, 49 (52); Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 25; Fleischer NZG 2021, 949 (951); NK-HGB/Heidel Rn. 18; Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 7; Wiedemann GesR II S. 715 f

Ebenso Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 25; NK-HGB/Heidel Rn. 18.

nach der "die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit Eigentümer des Gesellschaftsvermögens"⁶² sind, ließ sich schon damals kaum mit § 124 aF in Einklang bringen. Ihr ist nach dem MoPeG endgültig die Grundlage entzogen. Gleiches gilt für die vermeintliche Kompromissformel von der Rechtszuständigkeit der Gesellschafter "in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit", die sich schon früher in juristischer Metaphysik verlor.⁶³

- Zum Gesellschaftsvermögen gehören auch Forderungen auf ausstehende Einlagen. 64
 Über Gegenstände des Gesellschaftsvermögens, können anders als bei der Bruchteilsgemeinschaft (§ 747 BGB) weder einzelne Gesellschafter noch alle Gesellschafter gemeinsam im eigenen Namen verfügen. Deshalb ist streng zwischen der Verfügung über das Gesellschaftsvermögen und der Verfügung über die Anteile der Gesellschafter zu unterscheiden. Zur Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Titel erforderlich (§ 129 Abs. 1). Hiervon zu unterscheiden ist die Zwangsvollstreckung aus einem gegen den Gesellschafter gerichteten Titel in das Vermögen der Gesellschaft (vgl. § 129 Abs. 2), auch in dessen vermögensrechtliche Gesellschafterrechte.
- g) Gesamthandsgesellschaft? Eingeschliffener Begrifflichkeit zufolge galt die OHG lange Zeit als Gesamthandsgesellschaft oder Gesamthandsgemeinschaft. ⁶⁵ Diese Konstruktion der Germanistik (→ Vor § 105 Rn. 242) hat der Reformgesetzgeber des MoPeG abgeschafft. ⁶⁶ Hierzu heißt es in den Gesetzesmaterialien: "Das Gesamthandsprinzip mit seiner Aufgabe, das Gesellschaftsvermögen dauerhaft für den Gesellschaftszweck zu sichern und gegen den Zugriff von Privatgläubigern abzuschotten, hat damit jedenfalls auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts ausgedient." ⁶⁷
- Will man gleichwohl an Begriff und Konzept der Gesamthand wegen ihrer personalen Komponente⁶⁸ oder ihres rechtshistorischen Stammbaums⁶⁹ festhalten, so ist allein diskutabel, sie als theoretischen **Gegenpol zur juristischen Person oder zur Kapitalgesellschaft**⁷⁰ beizubehalten,⁷¹ wie dies in Österreich wohl § 105 S. 1 UGB vorschwebt: "Eine offene Gesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschaft
 - So ausdr. noch GroßkommHGB/R. Fischer, 3. Aufl. 1973, Rn. 34; gleichsinnig Hueck OHG S. 217: "Das Gesellschaftsvermögen steht bei der OHG sämtlichen Gesellschaftern zur gesamten Hand zu."; ferner noch im Jahre 1990 BGHZ 110, 127 (128) = NJW 1990, 1181: "Träger der im Namen der Gesellschaft (KG) begründeten Rechte und Pflichten ist nicht ein von den Gesellschaftern verschiedenes Rechtssubjekt; dies sind vielmehr die gesamthänderisch verbundenen Gesellschafter".
 - Ebenfalls krit., teils auch oder ausschließlich zur Außen-GbR, Huber FS Lutter, 2000, 107 (112): "Die Gesamthandsgesellschaft soll zugleich rechtsfähig sein oder doch nicht rechtsfähig, was nun einmal nicht geht."; Kießling FS Hadding, 2004, 477 (484 ff.); Klingbeil AcP 217 (2017), 848 (876 ff.); Lehmann AcP 207 (2007), 225 (239 f.); Leipold FS Canaris, Bd. II, 2007, 221 (242); Röder AcP 215 (2015), 450 (491).
 - Vgl. Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 23; NK-HGB/Heidel Rn. 18; Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 7.
 - Vgl. BGHZ 34, 293 (296) = NJW 1961, 1022; BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056; rückblickend Fleischer NZG 2021, 949 (951 mwN).
 - Vgl. Schäfer Neues PersGesR/Armbrüster § 3 Rn. 45; Bachmann NJW 2021, 3073 Rn. 12; Bachmann FS Henssler, 2023, 769 (776 ff.); Bachmann ZfPW 2025, 117; Fleischer DStR 2021, 430 (435); Fleischer/Koch/Schmolke, Gesellschaftsrecht im Spiegel großer Debatten/J. Flume, 2024, S. 115 (145); Kindler ZfPW 2022, 409 (412 f.); Koch PersGesR/Koch/Harnos BGB § 705 Rn. 91; K. Schmidt ZHR 185 (2021), 16 (27 ff.); aA mit iE unterschiedlichen Akzentuierungen Escher-Weingart WM 2022, 2297 (2303); Habersack ZGR 2020, 539 (547 ff.); Wertenbruch ZPG 2023, 1 (7 ff.).
 - Begr. RegE MoPeG, BT-Drs. 19/27635, 103; wortlautgleich zuvor bereits Fleischer NZG 2020, 601 (609).
 - 68 So etwa Habersack ZGR 2020, 539 (549).
 - ⁶⁹ In diese Richtung MüKoBGB/Schäfer BGB § 705 Rn. 201; Staub/Schäfer Rn. 35.
 - Vgl. aus österreichischer Sicht Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2024, Rn. 186: "Die "gesamthänderische Verbundenheit' beschreibt daher […] nur das personalistische Element der OG und soll sie von den Kapitalgesellschaften abgrenzen. Ein konstitutives Tatbestandsmerkmal ist die gesamthänderische Verbundenheit demnach nicht, sondern sie betont nur Charakteristika der gesetzestypischen OG in Abgrenzung zu den Kapitalgesellschaften wie zB Einstimmigkeitsprinzip (§ 119 Abs. 1 UGB), Selbstorganschaft und Abhängigkeit des Bestands der Gesellschaft von den Gesellschaftern […]".
 - Dazu bereits Bergmann/Drescher/Fleischer et al., Modernisierung des Personengesellschaftsrechts/Fleischer, 2021, S. 1 (23).

ter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist."⁷² Hierfür steht indes schon der Gegenbegriff der rechtsfähigen Personengesellschaft zur Verfügung.⁷³

Gleichviel, ob man Gesamthandsgesellschaft oder rechtsfähige Personengesellschaft als 25 Gegenbegriff zur juristischen Person verwendet, bestehen zwischen diesen nach hM gewisse Unterschiede, die der Reformgesetzgeber des MoPeG auch künftig nicht einebnen möchte:74 (1) Im Gegensatz zu einer Einpersonen-Kapitalgesellschaft (§ 1 GmbHG, § 2 AktG)⁷⁵ gibt es keine Einpersonen-Personengesellschaft (→ Rn. 30). (2) Anders als eine AG (§ 71 AktG) oder GmbH (§ 33 GmbHG) kann eine Personengesellschaft keine eigenen Anteile halten (→ Rn. 243). (3) Während für juristische Personen Fremdorganschaft zulässig ist (§ 6 Abs. 3 S. 1 GmbHG), werden Personengesellschaften vom Grundsatz der Selbstorganschaft beherrscht (→ Vor § 105 Rn. 37 ff.). Hieraus wird gefolgert, dass bei letzteren alle Gesellschafter gemeinsam jederzeit ohne Einhaltung von Förmlichkeiten über das Gesellschaftsvermögen verfügen können, wohingegen diese Verfügungsbefugnis bei ersteren nur dem bestellten Vertretungsorgan zusteht.⁷⁶ Andere ebenfalls genannte Unterschiede wie die Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft von Personengesellschaftsanteilen oder das Einstimmigkeitsprinzip bei der Willensbildung stehen dagegen zur Disposition der Gesellschafter.77

h) Handelsgesellschaft und Kaufmann. OHG und KG sind Handelsgesellschaften 26 und als solche gem. § 6 Abs. 1 Kaufleute. 78 Ihre Kaufmannseigenschaft gründet nach herkömmlicher Auffassung auf dem Betrieb eines Handelsgewerbes iSd § 105 Abs. 1.79 Im Gegensatz zu GmbH (§ 13 Abs. 3 GmbHG), AG (§ 3 Abs. 1 AktG) und Genossenschaft (§ 77 Abs. 2 GenG) sind sie keine Kaufleute kraft Rechtsform. 80 Ob sich dies durch die Erweiterung des Kreises zulässiger Gesellschaftszwecke in § 107 Abs. 1 geändert hat, wird unterschiedlich beurteilt;81 von der hL aber verneint.82

Als Handelsgesellschaft kann die OHG etwa Prokura erteilen, sie ist zur Buchführung 27 und Bilanzierung verpflichtet, und ihre Geschäfte sind Handelsgeschäfte iSd § 343.83 Auf die Vermutung des § 344 kommt es dabei nicht an, weil die OHG kein "Privatleben" hat.⁸⁴ Dagegen gelten die ergänzenden Vorschriften über den Jahresabschluss (§ 264 ff.) und dessen Offenlegung (§§ 325 ff.) nicht für die OHG, sofern bei ihr wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (vgl. § 264a HGB). Publizitätspflichtig ist die OHG daher nur in jenen seltenen Fällen, in denen sie die gesetzlichen Größenmerkmale des Publizitätsgesetzes erfüllt.

Hiervon zu unterscheiden und seit jeher bestritten ist, ob der Status der OHG als Handels- 28 gesellschaft auf die Kaufmannseigenschaft ihrer Gesellschafter abfärbt (→ Rn. 254 ff.).

Hervorhebung nur hier; krit. dazu Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2024, Rn. 186: "Was mit der "gesamthandschaftlichen Verbundenheit" gemeint ist, ist sehr im Dunklen wie die Rechtsfigur der Gesamthand insgesamt".

Vgl. Bergmann/Drescher/Fleischer et al., Modernisierung des Personengesellschaftsrechts/Fleischer, 2021, S. I (23); s. auch K. Schmidt ZHR 177 (2013), 712 (722): "Der Gesetzgeber sollte sich mit dem treffenden Begriff ,rechtsfähige Personengesellschaft' (zB § 14 Abs. 1 BGB) zufriedengeben [...]".

Vgl. Begr. RegE MoPeG, BT-Drs. 19/27635, 105: "Mit dem Verzicht auf das Gesamthandsprinzip geht zwar eine gewisse natürliche Erklärung für bestimmte Strukturmerkmale der Personengesellschaften verloren. Dies zwingt aber nicht dazu, die Unterscheidung zwischen diesen und den juristischen Personen

⁷⁵ Eingehend Fleischer FS Windbichler, 2020, 623 ff.

⁷⁶ So Wertenbruch FS Seibert, 2019, 1089 (1102 f.).

⁷⁷ Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (951).

⁷⁸ Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (951); Staub/Schäfer Rn. 37; NK-HGB/Heidel Rn. 15.

⁷⁹ Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (951); Staub/Schäfer Rn. 36.

⁸⁰ Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (951); Staub/Schäfer Rn. 36.

Bejahend K. Schmidt NJW 1998, 2161 (2166); K. Schmidt FS Kreutz, 2010, 837, wonach eine eingetragene OHG Formkaufmann ist.

⁸² Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (952 mwN).

⁸³ Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (952); NK-HGB/Heidel Rn. 8; Wiedemann GesR II S. 680.

Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (953); Staub/Schäfer Rn. 37.

i) Rechtsformzwang. Die OHG bildet die Grundform im System der Handelsgesellschaften. ⁸⁵ Wird ein kaufmännisches Handelsgewerbe mitunternehmerisch betrieben und haben sich die Beteiligten nicht in zulässiger Weise einer besonderen Rechtsform bedient (KG oder Kapitalgesellschaft), so begründet dieser mitunternehmerische Betrieb automatisch den Tatbestand einer OHG. ⁸⁶ Zur Durchsetzung des numerus clausus der Gesellschaftsformen ⁸⁷ kommt der OHG mit anderen Worten eine Auffangfunktion in Fällen der Rechtsformverfehlung zu. ⁸⁸ Im Schrifttum pflegt man dies als gesellschaftsrechtlichen Rechtsformzwang zu bezeichnen. ⁸⁹ Er hat zur Folge, dass ein entgegenstehender Parteiwille kraft objektiven Rechts für unmaßgeblich erklärt wird. ⁹⁰ Zielt der Zusammenschluss nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes, so tritt kraft Rechtsformzwangs die GbR an die Stelle der OHG. ⁹¹

II. Begriffsmerkmale der handelsgewerblichen OHG (Abs. 1)

- 30 1. Mindestens zwei Gesellschafter. a) Grundsatz. Eine OHG muss sowohl bei ihrer Entstehung als auch später aus mindestens zwei Personen bestehen. 92 Fehlt es daran schon zu Beginn, entsteht keine OHG und auch keine andere Personengesellschaft. Fallen nachträglich alle Anteile in einer Person zusammen, zB durch Anteilsübertragung oder Erbgang, oder tritt der letzte Mitgesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erlischt diese ohne Liquidation (§ 712a Abs. 1 S. 1 BGB iVm § 105 Abs. 3). 93 Eine Einpersonen-OHG ist nach ganz hM grundsätzlich nicht möglich. 94 Dies hat der Reformgesetzgeber des MoPeG nochmals bekräftigt. 95
- 31 Die Begründungen für das Zweipersonenerfordernis variieren. Vielfach wird auf das Wesen der OHG, ⁹⁶ die Rechtsnatur der OHG als Gruppe oder Gesamthand, ⁹⁷ die Sozietäts- ⁹⁸ bzw. zwingende Vertragskonstruktion der OHG⁹⁹ oder auf den Institutionenschutz¹⁰⁰
 - Näher K. Schmidt Stellung der oHG 121 ff.; knapper Fleischer NZG 2021, 949 (953); Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann/Haas/Wöstmann Rn. 1.
 - Vgl. BGHZ 22, 240 (244) = NJW 1957, 218; BGHZ 32, 307 (310) = NJW 1960, 1664; BGH NJW 1979, 1705 (1706); Hopt/Roth Rn. 7; BeckOK HGB/Klimke Rn. 1; Fleischer NZG 2021, 949 (953); Staub/Schäfer Rn. 15; Hueck OHG S. 14.
 - Bündig Flume BGB AT I 1 S. 196: "Der Gestaltungsfreiheit vorgegeben sind die Gesellschaftsformen"; eingehend Fleischer ZGR 2023, 261 ff.
 - ⁸⁸ Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (953); Staub/Schäfer Rn. 15; ausf. Fleischer ZIP 2024, 1501 (1510 f.).
 - ⁸⁹ Vgl. Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 12; Fleischer NZG 2021, 949 (953); Oetker/Lieder Rn. 12; Staub/Schäfer Rn. 15.
 - Vgl. Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 10; Fleischer ZIP 2024, 1501 (1511); Staub/Schäfer Rn. 15.
 Vgl. Fleischer NZG 2021, 949 (953); Staub/Schäfer Rn. 15.
 - Vgl. BGHZ 32, 307 (315 f.) = NJW 1960, 1664; BGHZ 48, 203 (206) = NJW 1967, 2203; BGHZ 71, 296 (300) = NJW 1978, 1525; BGH NJW-RR 1990, 798; NZG 2008, 704; OLG Frankfurt a. M. NZG 2004, 808; Hopt/Roth Rn. 32; BeckOGK/Sanders Rn. 455 ff.; BeckOK HGB/Klimke Rn. 94; GroßkommHGB/R. Fischer, 3. Aufl. 1973, Rn. 21; Staub/Schäfer Rn. 111; NK-HGB/Heidel Rn. 42; Hueck OHG S. 25; Oetker/Lieder Rn. 37; Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 24; K. Schmidt GesR S. 1312; Sieveking FS Schippel, 1996, 503 ff.; Ulmer ZHR 176 (2003), 103 ff.
 - ⁹³ Vgl. BGHZ 71, 296 (300) = NJW 1978, 1525; BGHZ 113, 132 (133) = NJW 1991, 844; OLG München NZG 2008, 780; OLG Hamm NZG 2012, 20; NK-HGB/Heidel Rn. 42; Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 24.
 - Vgl. Armbrüster ZGR 2014, 333 (342); Hopt/Roth Rn. 18; Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 74; Flume BGB AT I 1 S. 99; Henssler/Strohn/Henssler Rn. 5; Hueck OHG S. 25; Oetker/Lieder Rn. 66; K. Schmidt GesR S. 209.
 - ⁹⁵ Vgl. Begr. RegE MoPeG, BT-Drs. 19/27635, 147: "Denn der Fortbestand wie auch schon die Gründung einer Gesellschaft setzen grundsätzliche die Beteiligung von mindestens zwei Gesellschaftern voraus.".
 - 96 So Hueck OHG S. 25; der Sache nach auch Ulmer NJW 1990, 73 (76); zust. BeckOGK/Sanders Rn. 458; Fett/Brand NZG 1999, 45 (47).
 - IdS Flume BGB AT I 1 S. 99; zust. BeckOGK/Sanders Rn. 458; Fett/Brand NZG 1999, 45 (47).
 - ⁹⁸ So K. Schmidt GesR S. 209; K. Schmidt Stellung der oHG 194; zust. Oetker/Lieder Rn. 66; aA Huber, Vermögensanteil, Kapitalanteil und Gesellschaftsanteil an Personalgesellschaften des Handelsrechts, 1970, S. 104 f.
 - ⁹⁹ Vgl. BeckOK HGB/Klimke Rn. 94; Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 75; Staub/Schäfer Rn. 111 und 115.
 - Vgl. Armbrüster ZGR 2014, 333 (342 ff.).

verwiesen. Neben diese grundsätzlichen Erwägungen treten stärker gesetzesbezogene Ableitungen, etwa der Hinweis darauf, dass im OHG-Recht eine Vorschrift wie § 1 GmbHG fehlt, die eine Einpersonen-Gründung gestattet. 101 Einen weiteren Fingerzeig gibt § 134 S. 3, der erkennen lässt, dass dem Gesetz die Einpersonen-OHG fremd ist. 102 In dieselbe Richtung weist § 105 Abs. 1, der davon spricht, dass "bei keinem der Gesellschafter" (Plural!) die Haftung beschränkt ist. 103 Außerdem zieht man eine Parallele zu den Rechtsfiguren der Konfusion und Konsolidierung: 104 Das Verpflichtungsgeschäft der Gesellschafter untereinander verliert seine Daseinsberechtigung, wenn es keine rechtliche Verbindung mehr zwischen verschiedenen Personen gibt; bei einem verbleibenden Gesellschafter ist ein zusätzlicher Rechtsträger weder nötig noch kann er so wie eigentlich gedacht funktionieren. 105 Seit dem MoPeG spricht schließlich § 712a Abs. 1 S. 1 BGB iVm § 105 Abs. 3 eine klare Sprache. 106

Für das Zweipersonenerfordernis genügt die Beteiligung einer natürlichen und einer 32 juristischen Person oder mehrerer juristischer Personen. ¹⁰⁷ Dies gilt auch dann, wenn der Mitgesellschafter gleichzeitig einziges Mitglied der juristischen Person ist, wie in der sog. Einpersonen-GmbH & Co. KG. ¹⁰⁸ Nicht ausreichend ist dagegen die Mitgliedschaft nur einer juristischen Person oder nur einer Personengesellschaft, auch wenn diese selbst mehrere Gesellschafter hat. ¹⁰⁹ Eine solche "Gesellschafter-Gesellschaft" hält nur eine Beteiligung und benötigt daher Mitgesellschafter. Nicht erforderlich ist demgegenüber, dass sich mehrere Gesellschafter kapitalmäßig beteiligen; es reicht, dass eine natürliche Person wirtschaftlich der einzige Kapitaleigner ist, wie etwa bei der Einpersonen-GmbH & Co. KG.

b) Ausnahmen. Der Grundsatz, dass mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sein 33 müssen, bedarf in Sonderfällen der Korrektur. Richtigerweise kommt es nicht auf das Vorhandensein mehrerer Gesellschafter an, sondern auf das Vorhandensein mehrerer getrennter Mitgliedschaften. Die Frage nach der ausnahmsweisen Zulässigkeit einer Einpersonen-OHG berührt sich hier mit der eng benachbarten Frage nach punktuellen Durchbrechungen der Einheitlichkeit der Mitgliedschaft in der Personengesellschaft (→ Rn. 290 ff.).

Das bisher vorliegende Rechtsprechungsmaterial betrifft Fälle, in denen alle Personengesellschaftsanteile nachträglich in einer Hand zusammenfallen, ein Anteil aber Gegenstand
eines Sonderregimes ist, zB aufgrund erbrechtlicher Verfügungen (Vor- und Nacherbschaft,
Testamentsvollstreckung), sachenrechtlicher Belastungen (Nießbrauch, Pfandrecht) oder
schuldrechtlicher Sonderrechte (Vermächtnisanspruch, Vorkaußrecht).¹¹² Hier stellt sich
jeweils die Frage, ob im Hinblick auf dieses Sonderrecht das Fortbestehen einer EinpersonenOHG − bzw. eine Mehrfachbeteiligung an einer Personengesellschaft (→ Rn. 292) − hingenommen wird oder ob das Sonderrecht durch die Anteilsvereinigung erlischt. Denkbar ist

Vgl. Armbrüster ZGR 2014, 333 (344 f.); BeckOK HGB/Klimke Rn. 94; Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 75; Staub/Schäfer Rn. 111; Oetker/Lieder Rn. 66.

Vgl. KG ZIP 2007, 1505 (1507); Fett/Brand NZG 1999, 45 (47 f.); Röhricht/Graf v. Westphalen/ Haas/Mock/Wöstmann/Haas/Wöstmann Rn. 6.

Vgl. NK-HGB/Heidel Rn. 43.

Vgl. K. Schmidt GesR S. 209: "[...] so endet das Gesellschaftsverhältnis durch Konfusion, und die Gesamthand fällt in sich zusammen."; ferner Fett/Brand NZG 1999, 45 (46); Oetker/Lieder Rn. 67.

¹⁰⁵ So v. Bary AcP 220 (2020), 343 (356); s. auch Wiedemann GesR II S. 85 f.

Hierauf verweisend auch Begr. RegE MoPeG, BT-Drs. 19/27635, 147.

Vgl. Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann/Haas/Wöstmann Rn. 6; Schlegelberger/ K. Schmidt Rn. 24.

Vgl. Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann/Haas/Wöstmann Rn. 6; Schlegelberger/ K. Schmidt Rn. 24.

Vgl. BGH ZIP 1990, 505 (506); Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Haas Rn. 6; Schlegelberger/ K. Schmidt Rn. 24.

Vgl. BeckOGK/Sanders Rn. 463; Staub/Schäfer Rn. 114; NK-HGB/Heidel Rn. 42; Oetker/Lieder Rn. 67; Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Haas Rn. 8; Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 26.

Vgl. Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 25.

¹¹² Näher v. Bary AcP 220 (2020), 343 (348 ff.).

schließlich auch eine Aufrechterhaltung des Sonderrechts durch Ersatzkonstruktionen¹¹³ wie eine stille Beteiligung,¹¹⁴ eine Treuhandgestaltung¹¹⁵ oder die Bestellung eines Quotennießbrauchs.¹¹⁶ Im Schrifttum mehren sich die Stimmen, die zum Schutze des Sonderrechts ein Fortbestehen der Einpersonen-OHG in einzelnen oder allen genannten Fällen befürworten. Die Diskussion ist aber nach wie vor stark im Fluss. Den Ausschlag geben sollten nicht konstruktiv-dogmatische Erwägungen, sondern eine wertende Betrachtung unter Abwägung der gegenläufigen Interessen.¹¹⁷

Anerkannt hat die Rspr. bisher einen **separaten Fortbestand der eingliedrigen OHG** im Falle der Vor- und Nacherbfolge. Außerdem hindert die Anordnung der Testamentsvollstreckung nach hM das Erlöschen der OHG, wenn der einzige Miterbe Alleingesellschafter wird. Deiches wird für den Fall der Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz angenommen. Dutter Hinweis auf ein besonderes Kontinuitätsinteresse der dinglich Berechtigten bejaht die hM ferner eine Teilbarkeit der Mitgliedschaft in einen unbelasteten und einen belasteten Anteil trotz Gesellschafteridentität bei der Belastung des Gesellschaftsanteils mit einem Nießbrauch oder Pfandrecht. Fürsprecher findet des Weiteren der Fortbestand einer OHG, wenn derselbe Gesellschafter die Anteile teils für eigene Rechnung und teils als Treuhänder für einen Dritten hält. Anteile teils für die Fälle eines Anteilsvermächtnisses und eines Vorkaußrechts. Hür die meisten der genannten Fälle steht freilich eine höchstrichterliche Klärung noch aus.

Noch weitergehende Stimmen, die sich jenseits der genannten Fallgestaltungen schon nach geltendem Recht für die generelle Anerkennung der Einpersonen-OHG aussprechen, ¹²⁵ haben sich bisher mit Recht nicht durchsetzen können. ¹²⁶ Gegen sie sprechen

¹¹³ Zu ihnen v. Bary AcP 220 (2020), 343 (359).

¹¹⁴ Vgl. Fett/Brand NZG 1999, 45 (54); Flume BGB AT I 1 S. 102.

115 Vgl. BGHZ 24, 106 = NJW 1957, 1026.

¹¹⁶ Vgl. OLG Schleswig ZEV 2007, 40 (42).

So auch v. Bary AcP 220 (2020), 343 (358 ff.); Oetker/Lieder Rn. 67.

Vgl. BGHZ 98, 48 (57 f.) = NJW 1986, 2431; v. Bary AcP 220 (2020), 343 (369 ff.); Baur/Grunsky ZHR 133 (1970), 209 (217 ff.); Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann/Haas/Wöstmann Rn. 8; Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 26; Söring, Die Zulässigkeit der Mehrfachbeteiligung an einer Personengesellschaft, 1997, S. 106 ff.; aA Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 88; Flume BGB AT I 1 S. 99 ff.; Staub/Schäfer Rn. 113; Oetker/Lieder Rn. 67; Ulmer ZHR 167 (2003), 103 (115).

Vgl. BGHZ 98, 48 (57) = NJW 1986, 2431; BGH NJW 1996, 1284 (1286); v. Bary AcP 220 (2020), 343 (364 ff.); Esch BB 1993, 664 (665 f.); Esch BB 1996, 1621 (1625 f.); Oetker/Lieder Rn. 67; Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann/Haas/Wöstmann Rn. 8; Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 26.

Vgl. OLG Hamm ZEV 1999, 234 (236); v. Bary AcP 220 (2020), 343 (364 ff.); Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 84; Staub/Schäfer Rn. 114; Oetker/Lieder Rn. 67; Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann/Haas/Wöstmann Rn. 8; Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 26; offengelassen von BGHZ 113, 132 (137) = NJW 1991, 844 (845).

Vgl. LG Hamburg NZG 2005, 926 (927); v. Bary AcP 220 (2020), 343 (366 ff.); BeckOGK/Sanders Rn. 481; Staub/Schäfer Rn. 114; Oetker/Lieder Rn. 67; Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann/Haas/Wöstmann Rn. 8; Ulmer ZHR 167 (2003), 103 (114); offengelassen von OLG Schleswig ZIP 2006, 615; aA OLG Düsseldorf NJW-RR 1999, 619 (620); Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 86.

Vgl. BeckOGK/Sanders Rn. 479; Staub/Schäfer Rn. 114; Oetker/Lieder Rn. 67; Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann/Haas/Wöstmann Rn. 8; Ulmer ZHR 167 (2003), 103 (114 f.); zweifelnd Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 26; offenlassend OLG Hamm BeckRS 1998, 3091495; aA Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 66.

123 Vgl. v. Bary AcP 220 (2020), 343 (372 ff.); Staub/Schäfer Rn. 114; Oetker/Lieder Rn. 67; Schlegelberger/K. Schmidt Rn. 26; aA Ulmer ZHR 167 (2003), 103 (115).

¹²⁴ Vgl. v. Bary AcP 220 (2020), 343 (374 f.).

125 IdS mit Unterschieden iE Baumann BB 1998, 225 (230); Kanzleiter Freundesgabe Weichler, 1997, 39 ff.; Pfister, Die Einmann-Personengesellschaft, 1999, S. 125 ff., 162 ff., 176 ff., 195 ff.; Raiser AcP 194 (1994), 495 (509 f.); Weimar ZIP 1997, 1769; nur mit Einschränkungen T. Schmidt, Einmann-Personengesellschaften, 1998, S. 44, 87.

Abl. auch Armbrüster ZGR 2014, 333 (344 ff.); Bippus AcP 195 (1995), 13 (32); Ebenroth/Boujong/Wertenbruch Rn. 74; Staub/Schäfer Rn. 115; NK-HGB/Heidel Rn. 42; Oetker/Lieder Rn. 66; Wiedemann GesR II S. 459.